



# Amtsblatt

für den

## Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2023	Heilbad Heiligenstadt, den 02.03.2023	Nr. 12
---------------	---------------------------------------	--------

Inhalt

Seite

### A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Thüringer Verwaltungsver- ... 165  
fahrgesetz (ThürVwVfG)  
(auf § 41 Abs. 4 Satz 1 und 2 ThürVwVfG wird hingewiesen)  
Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 03.02.2023  
(Aufhebung Schutzmaßregeln der Geflügelpest)

### B Veröffentlichung sonstiger Stellen

- keine

**Herausgeber:** Landkreis Eichsfeld  
**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Büro des Landrates Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden.  
Tel.: 03606 650-1050 / -1051 / -1052 / -1053;  
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.  
**Erscheinungsweise:** in der Regel dienstags,  
**auch unter der Internetadresse [www.kreis-eic.de](http://www.kreis-eic.de) (Aktuelles, Amtsblatt)**

## **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)**

(auf § 41 Abs. 4 Satz 1 und 2 ThürVwVfG wird hingewiesen)

**Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (kurz AHL) i. V. m. Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen**

**Hier: Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 03.02.2023**

Das Veterinäramt Landkreis Eichsfeld erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Die Allgemeinverfügungen aus Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 06 vom 03.02.2023 zur Festlegung von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest wird vollumfänglich aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
3. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

### **Begründung**

#### **I. Sachverhalt**

Der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest im Ausbruchsbestand in Niederorschel ist erloschen. Es wurden bei den Kontrollen in Schutz- und Überwachungszone keine weiteren Fälle der hochpathogenen Geflügelpest festgestellt. Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekämpfungsmaßnahmen sind abgeschlossen.

#### **II. Rechtliche Begründung**

Das Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld ist sachlich und örtlich für den Vollzug der Tierseuchenbekämpfung zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben von § 1 Absatz 2 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs.1 Nr. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG).

##### Zu Punkt 1

Die Bedingungen zur Aufhebung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß Artikel 55 Abs. 1 der VO (EU) 2020/687 sind vollumfänglich erfüllt. Die im Anhang XI der genannten Verordnung festgelegte Frist ist abgelaufen. Die Allgemeinverfügung aus Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 06 vom 03.02.2023 zur Festlegung von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest kann somit aufgehoben werden. Eine längere Frist zur Aufrechterhaltung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ist nach Risikoeinschätzung nicht erforderlich, da keine weiteren Ausbrüche festgestellt worden sind sowie bisher alle im Landkreis Eichsfeld im Rahmen des Monitorings untersuchten Wildvögel negativ auf das Virus der Geflügelpest getestet worden sind.

### Zu Punkt 2

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Entsprechend § 41 Abs. 4 Sätze 3 und 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da es nicht angemessen ist, die durch die o. g. Allgemeinverfügung bestehenden Einschränkungen für die Halter von Geflügel und gehaltenen Vögeln über den Rechtsrahmen hinaus aufrecht zu erhalten.

### Zu Punkt 3

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 des ThürTierGesG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Den Widerspruch müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift beim Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld, Friedensplatz 1, 37339 Leinefelde-Worbis OT Worbis oder jeder anderen Dienststelle des Landkreises Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt einlegen.

Mänz  
Amtstierärztin

### **Hinweise**

- Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.
- Die genannten Rechtsgrundlagen beziehen sich auf die jeweils aktuell vorliegende Fassung.